

EWVFG von der LBSch zu zahlen sind, auch wenn die bezogene Kriegsbesoldung höher war.

Die Berechnungen sind mir in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des Vordrucks 5 (PrBBl 1937 S. 271) und Beifügung der Personalakten zur Festsetzung einzureichen. In allen Fällen sind in den Formblättern statt der Bezeichnungen „Witwe“, „Waise“ und „Hinterbliebene“ grundsätzlich die Bezeichnungen „Ehefrau“, „Kind“ (bzw. „Sohn“ oder „Tochter“ und „Angehörige“ anzuwenden. Die Formblätter sind auch im Kopf zu ändern in „Festsetzung der Vermißtengebührnisse für die Angehörigen des vermißten“ oder „Nachweisung zur Anweisung der Vermißtengebührnisse für die Angehörigen des vermißten“. Die Vermißtengebührnisse sind bei IV, 1, 4 zu buchen.

Nach der AO des OKW vom 3. 7. 1942 (RBB S. 172) ist, um ein erhebliches Absinken der Familien Vermißter in ihren Bezügen zu verhüten, ohne weitere Prüfung anzunehmen, daß die Voraussetzungen für eine Fürsorge nach den Unfallvorschriften des DBG erfüllt sind, wenn das Vermißtsein im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen eingetreten ist (§ 27 a EWFVG). Der Nachweis auf Grund einwandfreier Bescheinigung der militärischen Dienststelle oder Mitteilung des Kompanie- usw. Führers genügt. In den Fällen, in denen die Truppe nur die Angehörigen des Vermißten von dem Vermißtsein benachrichtigt hat, der LBSch aber die vorgeschriebene Meldung der Truppe nicht zugeht, sind von den Benachrichtigungen der Angehörigen sogleich beglaubigte Abschriften zu fertigen.

Dem zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt ist eine beglaubigte Abschrift der zugehenden Meldung oder beglaubigte Abschrift der Benachrichtigung der Angehörigen über das Vermißtsein eines Beamten unverzüglich zu übersenden. Liegt nur eine beglaubigte Abschrift der Benachrichtigung der Angehörigen vor, so ist die Truppendienststelle mit Bezug auf den Erlaß des OKW betr. Vermißtengebührnisse vom 3. 7. 1942 — B 30 V 26 — Nr. 3204/42 — (RBB S. 172) um beschleunigte Übersendung der Vermißtenmeldung zu ersuchen.

Das OKW hat angeordnet, daß, wenn die Meldung der Truppe über das Vermißtsein von Beamten beim WFVA eingeht, den Feststellungs- (Festsetzungs-) Behörden unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Meldung zu übersenden ist, und daß nach Eingang der Abschrift des Feststellungs- (Festsetzungs-) Bescheides über die Ver-

mißtengebührnisse die Umstellungsbeihilfen nach dem gemeinsamen Erl der Reichsminister des Innern und der Finanzen sowie des OKW vom 28. 2. 1941 (RBB S. 104) beschleunigt festzustellen und zu zahlen sind.

b) Nichtbeamtete Dienstangehörige

Nach Ablauf des Dreimonatszeitraums wird die den Angehörigen vermißter nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder zustehende Versorgung von dem zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt festgestellt und gezahlt — vgl. Ziff. 2 des Erl des OKW vom 3. 7. 1942 (RBB S. 172) —. Dem zuständigen WFVA ist daher rechtzeitig der Zeitpunkt mitzuteilen, an dem die Zahlung der Vermißtengebührnisse an die Angehörigen des nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedes endet.

Zu 2 a) und b)

Sind an vermißte ledige oder verheiratete Beamte oder nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder Bezüge über die in Nr. 11 unter b und c der Durchführungsbestimmungen zum EWGG bezeichneten Zeitabschnitte hinaus weitergezahlt, weil der LBSch im Zeitpunkt der Zahlung das Vermißtsein nicht bekannt war, so ist von der Rückforderung der überzahlten Beträge abzusehen. Ich verweise auf den Erl des RMdF vom 15. 2. 1943 — A 5401 — 5352 IV 2 Ang. P 1500 — 211 IV — (RBB S. 25). Dem zuständigen WFVA ist aber in der für die Gewährung der Umstellungsbeihilfe (RBB S. 941 S. 104, Abschn. C, D) zu erstattenden Anzeige der gezahlten Friedensdienstbezüge mitzuteilen, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe die Friedensdienstbezüge überzahlt worden sind. Zur Verwaltungsvereinfachung ist von Ausgleichen abzusehen.

3. Gebühnisregelung bei Kriegsgefangenschaft

Für in Kriegsgefangenschaft befindliche oder auf neutralem Gebiet zurückgehaltene (internierte) Angehörige der Wehrmacht sind nach Ziff. 11 a (zu § 3) der DB zum EWGG vom 31. 8. 1939 (RBB S. 236) die Friedensdienstbezüge unter Abzug des Ausgleichsbetrages zu zahlen.

An die Landesbauernschaften.

— DN 1943 S. 535.

Ergänzung

1. Nachweis der deutschblütigen Abstammung;
2. Erholungsurlaub 1943.

Die AO zu 1 vom 2. 4. 1943 — IA 2/111 — und zu 2 vom 30. 3. 1943 — IA 2/150/1 — (DN S. 347) gelten auch für die Zusammenschlüsse. — DN 1943 S. 528.

Reichsgefolgschaftswart

Förderung der Landarbeitereigenwirtschaft; hier „Der Landarbeitergarten in der Erzeugungsschlacht“

— GW 469/1 vom 13. 5. 1943 —

Der Anbau der Feld- und Gartenfrüchte sowie die geernteten Vorräte werden von vielen Schädlingen gefährdet. Die Bekämpfung ist landschaftlich

so unterschiedlich, daß allgemeine Richtlinien nicht herausgegeben werden können. Die Pflanzenschutzämter erhalten daher mit AO vom 13. 5. 1943 — II C 1/960 — (DN S. 562) Weisung, sich der Landarbeitereigenwirtschaft entsprechend anzunehmen. Die Dienststellen der LGW nehmen zwecks Herausgabe entsprechender Weisungen Verbindung mit den Pflanzenschutzämtern auf.